

## **))) Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO)**

vom 14. Februar 2005 (GBl. S. 184),  
geändert durch Verordnung vom 14. September 2009 (GBl. S. 481)

Auf Grund von § 46 Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedieng)  
vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch  
das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und des Gesetzes  
zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 30. Juli 2009  
(GBl. 2009 S. 357) und auf Grund des Landesgebührengesetzes  
(Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom  
14. Dezember 2004, GBl. S. 895) wird verordnet:



**§ 1****Grundsatz**

(1) Die Landesanstalt erhebt Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (behördliches Handeln) nach dieser Verordnung und dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Für öffentliche Leistungen aufgrund des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages erhebt die Landesanstalt Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks (Staatsanzeiger Nr. 28/2009 vom 24. Juli 2009, S. 24 f).

(3) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, ist das Landesgebührengesetz in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

**§ 2****Zusätzliche Erhebung von Auslagen**

Die Landesanstalt erhebt zusätzlich Auslagen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, insbesondere die durch eine notwendige Übersetzung oder die Erstellung eines Sachverständigengutachtens anfallen.

**§ 3****Gebührenbemessung**

(1) Die Höhe der Gebühr wird innerhalb des im Gebührenverzeichnis angegebenen Rahmens festgesetzt.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.

(3) Außerdem wird die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung berücksichtigt, insbesondere die Verbreitungsart, das Verbreitungsgebiet, die Programmkategorie, die Sendezeit und die Laufzeit der Zulassung und Zuweisung.

(4) Die Höhe der Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

**§ 4****Schuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Landesanstalt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Wird ein Antrag im Widerspruchsverfahren zurückgewiesen, wird eine Gebühr von ein Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr des in dem Ausgangsbescheid festgesetzten Betrages erhoben.

(2) War in dem Ausgangsbescheid keine Gebühr festgesetzt, kann im Widerspruchsbescheid eine Gebühr bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden.

**§ 6****Gebührenerleichterungen**

(1) Bei der Gebührenbemessung kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt oder von der Festsetzung der Gebühr ganz abgesehen werden, wenn dies unter Beachtung von § 3 aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

(2) Die Festsetzung einer ermäßigten Gebühr oder ein Absehen von der Gebühr kommt insbesondere in Betracht,

1. wenn ein Veranstalter oder Anbieter - etwa während der Einführung neuer Übertragungstechniken oder während des sogenannten Simulcast-Betriebes (parallele analoge und digitale Übertragung desselben Programms) - zusätzliche Aufwendungen tätigen muss, denen absehbar keine entsprechenden Einnahmen gegenüber stehen,
2. bei der Verbreitung einzelner Angebote von Veranstaltern oder Anbietern im Rahmen eines digitalen Programmbouquets,
3. bei öffentlichen Leistungen gegenüber nichtkommerziellen privaten Veranstaltern (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 21 Abs. 5 Satz 1 LMedienG) mit Ausnahme von öffentlichen Leistungen im Widerspruchsverfahren,
4. bei Rundfunk und Mediendiensten zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 21 Abs. 5 Satz 2 LMedienG) sowie anderen Projekten zur Förderung der Medienkompetenz (§ 40 Abs. 1 Satz 3

Alt. 2 RStV, § 47 Abs. 1 Satz 2 Alt. 4 LMedienG) mit Ausnahme von öffentlichen Leistungen im Widerspruchsverfahren.

(3) § 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Gebührenbemessung kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt oder von der Festsetzung der Gebühr ganz abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## ■ § 7

### Vorschuss, Sicherheitsleistung

Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## Verzeichnis der Gebühren der Landesanstalt für Kommunikation (Gebührenverzeichnis)

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>A.</b>	<b>Zulassung</b>	
	<b>1. Fernsehen</b>	
1.1	Zulassung eines nicht bundesweit verbreiteten Programms	100 - 5.000
1.2	Versuchszulassung i.S.v. § 16 Abs. 1 Satz 2 LMedienG	100 - 3.000
	<b>2. Hörfunk</b>	
2.1	Zulassung eines Programms	50 - 1.000
2.2	Versuchszulassung i.S.v. § 16 Abs. 1 Satz 2 LMedienG	50 - 500
<b>B.</b>	<b>Zuweisung von Übertragungskapazitäten</b>	
	<b>1. Fernsehen</b>	
1.1	landesweite Verbreitung eines Programms	3.000 - 15.000
1.2	lokale und regionale Verbreitung eines Programms	1.000 - 5.000
1.3	Zuweisung i.S.v. § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 LMedienG	50 - 3.000
1.4	Zuweisung i.S.v. § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LMedienG	50 - 1.500
1.5	Verbreitung im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojekts oder Betriebsversuchs i.S.v. § 16 Abs. 1 LMedienG	50 - 1.500
1.6	Die Gebühr für 1.1 - 1.4 ermäßigt sich	
1.6.1	bei einer täglichen Sendezeit bis einschließlich 10 Stunden	um 50 %
1.6.2	bei einer täglichen Sendezeit bis einschließlich 5 Stunden	um 70 %
1.6.3	bei einer wöchentlichen Sendezeit bis einschließlich 5 Stunden	um 75 %
	<b>2. Hörfunk</b>	
2.1	landesweite Verbreitung eines Programms	1.500 - 7.500
2.2	regionale und überregionale Verbreitung eines Programms	1.000 - 5.000
2.3	lokale Verbreitung eines Programms	500 - 4.000
2.4	Weiterverbreitung i.S.v. § 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG	50 - 5.000
2.5	Zuweisung i.S.v. § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 LMedienG	50 - 1.500
2.6	Zuweisung i.S.v. § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LMedienG	50 - 750
2.7	Verbreitung im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojekts oder Betriebsversuchs i.S.v. § 16 Abs. 1 LMedienG	50 - 1.000
2.8	Die Gebühr für Nr. 2.1 - 2.6 ermäßigt sich	
2.8.1	bei einer täglichen Sendezeit bis einschließlich 10 Stunden	um 50 %
2.8.2	bei einer täglichen Sendezeit bis einschließlich 5 Stunden	um 70 %
2.8.3	bei einer wöchentlichen Sendezeit bis einschließlich 5 Stunden	um 75 %
2.9	DAB - digital verbreiteter Hörfunk	
2.9.1	landesweite Verbreitung (Band III)	1.500 - 7.500
2.9.2	regionale Verbreitung (L-Band, Band III)	500 - 5.000
2.10	Wird auf Antrag die Zuweisung für mehr als zwei Verbreitungsgebiete erteilt, so ermittelt sich die Gebühr aus dem Gebührenrahmen für die nächstgrößere Kategorie.	
	<b>3. Zuweisung zur Ermöglichung des Marktzugangs</b>	
3.1	landesweite Verbreitung	1.500 - 15.000
3.2	regionale Verbreitung	1.000 - 5.000
3.3	lokale Verbreitung	500 - 5.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>C.</b>	<b>Sonstige Gebührentatbestände</b>	
1.	Feststellung nach § 22 Abs. 2 LMedienG	1.000 - 3.000
2.	Aufforderung nach § 22 Abs. 3 LMedienG	1.000 - 2.500
3.	Rechtsaufsicht über privaten Rundfunk	
3.1	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung	bis zu 50 % der Zulassungsgebühr
3.2	Widerruf oder Rücknahme der Zuweisung	bis zu 50% der Zuweisungsgebühr
3.3	Androhung des Widerrufs nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG	150 - 1.000
3.4	Maßnahmen nach § 32 Abs. 1 LMedienG	50 - 5.000
3.5	Androhung der Untersagung der Verbreitung nach § 32 Abs. 2 LMedienG	150 - 1.000
3.6	Untersagung der Verbreitung nach § 32 Abs. 2 LMedienG	1.000 - 5.000
3.7	Unbedenklichkeitsbestätigung bei Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen nach § 12 Abs. 5 LMedienG	bis zu 50 % der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr

## **ARTIKEL 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. September 2009

**Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation**